Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 17 / 15 442
Schriftliche Anfrage

17. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Katrin Schmidberger (GRÜNE)

vom 28. Januar 2015 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 02. Februar 2015) und **Antwort**

Wie viele Wohnungslose und Wohnungsnotfälle gibt es in Berlin?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie viele wohnungslose Personen wurden jeweils in den Jahren 2013 und 2014 behördlich registriert (bitte jeweils nach Bezirken und Geschlecht)?

3. Wie viele wohnungslose Personen waren jeweils in den Jahren 2013 und 2014 in kommunalen bzw. in Einrichtungen mit vertraglich zwischen Bezirken und Platzanbieter geregelten Belegungsrechten untergebracht (bitte jeweils nach Bezirken und Geschlecht)?

4. Wie viele wohnungslose Personen waren jeweils in den Jahren 2013 und 2014 in vertragsfreien ASOG- Unterbringungseinrichtungen, die in der Berliner Unterbringungsleitstelle gelistet sind bzw. in Pensionen, Hostels etc. untergebracht (bitte jeweils nach Bezirken und Geschlecht)?

Zu 1., 3. und 4.: Die Bezirksämter sind gemäß Nr. 19 Zuständigkeitskatalog des Allgemeinen Gesetzes zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Berlin (ASOG Bln) verantwortlich für die Ordnungsaufgaben bei Wohnungslosigkeit. Das Landesamt für Gesundheit und Soziales (LAGeSo) übernimmt hierfür Dienstleistungen im Auftrag der Bezirke. Vertragliche Grundlage ist die Rahmenvereinbarung zwischen dem LAGeSo und den zwölf Bezirksämtern von Berlin. Die Aufgabe ist in der Berliner Unterbringungsleitstelle (BUL) im LAGeSo angesiedelt. Die Datenerhebung und Weiterleitung ist in § 4 der Regelung über anonymisierte Datenmitteilung über bezirklich untergebrachte wohnungslose Personen/Haushalte gemäß Allgemeinem Zuständigkeitsgesetz (AZG) bzw. gemäß ASOG Bln geregelt. Zum Stichtag 31.12.2010 waren 4.194 Personen in nichtvertragsgebundenen Einrichtungen, die in der BUL gelistet sind, und 442 Personen in kommunalen Einrichtungen bzw. in Einrichtungen mit bilateral (Bezirksamt und Einrichtungsbetreiberinnen und Einrichtungsbetreiber) vereinbarten Belegungsrechten, in Pensionen, Hostels etc. untergebracht. Zum Stichtag 31.12.2011 waren 4.765 Personen in nichtvertragsgebundenen Einrichtungen, die in der BUL gelistet sind, und 505 Personen in kommunalen Einrichtungen bzw. in Einrichtungen mit bilateral (Bezirksamt und Einrichtungsbetreiberinnen und Einrichtungsbetreiber) vereinbarten Belegungsrechten, in Pensionen, Hostels etc. untergebracht. Zum Stichtag 31.12.2012 waren 5.881 Personen in nichtvertragsgebundenen Einrichtungen, die in der BUL gelistet sind, und 413 Personen in kommunalen Einrichtungen bzw. in Einrichtungen mit bilateral (Bezirksamt und Einrichtungsbetreiberinnen und Einrichtungsbetreiber) vereinbarten Belegungsrechten, in Pensionen, Hostels etc. untergebracht. Die Daten des Jahres 2013 werden noch validiert. Die Daten des Jahres 2014 werden nach § 3 der „Regelung anonymisierter Datenmitteilung über bezirklich untergebrachte wohnungslose Personen/Haushalte gemäß AZG“ der für Soziales zuständigen Senatsverwaltung von jedem Bezirk zum 15.02.2015 übermittelt. Danach folgt die Validierung der Daten zu diesem Stichtag. Die Frage nach Daten des Vorjahres 2014 im Januar 2015 kann generell nicht zielführend sein. Ab dem Erhebungszeitraum 2013 können die Daten nach Bezirken angegeben werden.

2. Wie viele wohnungslose Personen befanden sich jeweils in den Jahren 2013 und 2014 in betreuten Wohnmaßnahmen gemäß §§ 67 ff SGB XII (bitte jeweils nach Bezirken und Geschlecht)?

5. Wie viele Menschen erhielten jeweils in den Jahren 2013 und 2014 Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten (bitte nach Leistungstypen Wohnungserhalt und Wohnungserlangung (72WUW), Betreutes Einzelwohnen (72BEW), Betreutes Gruppenwohnen (72BGW), Betreutes Gruppenwohnen für ehemals Drogenabhängige nach abgeschlossener Therapie (72DBW), Übergangshaus (72UGH), Kriseneinrichtung (72KRI) und Krankenstation (72KST))?

Zu 2. und 5.: Der Berliner Rahmenvertrag (BRV) nach § 79 Abs. 1 SGB XII für Hilfen in Einrichtungen einschließlich Diensten im Bereich Soziales enthält die allgemeinen Grundsätze für Vereinbarungen zwischen den

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege und dem Land Berlin. Die Anlagen zum BRV beinhalten Leistungsbeschreibungen, Mindeststandards und Qualitätskriterien der sieben Leistungstypen für den Personenkreis gemäß § 67ff SGB XII. Der Leistungstyp „Betreutes Gruppenwohnen für ehemals Drogenabhängige nach abgeschlossener Therapie“ liegt in der fachlichen Verantwortung der Landesdrogenbeauftragten.

Die Leistungen richten sich an Menschen deren Lebenslagen mit sozialen Schwierigkeiten verbunden sind. Es bestehen Vereinbarungen mit rund 50 Leistungsanbietern nach § 75 Abs. 3 SGB XII.

Im Jahr 2013 erhielten 9.890 Leistungsberechtigte Leistungen nach § 67 SGB XII. Die Verteilung nach Leistungstypen und Geschlechtern ist der nachstehenden Tabelle zu entnehmen. Die Erfassung der Verteilung der Leistungstypen nach Bezirken ist im BRV nicht vereinbart.

Leistungstyp	Männer	Frauen	Gesamt
Wohnungserhalt und Wohnungserlangung (ambulant)	1.378	1.098	2.476
Betreutes Einzelwohnen (ambulant)	3.034	2.447	5.481
Betreutes Gruppenwohnen (ambulant)	597	157	754
Übergangshaus (stationär)	570	179	749
Kriseneinrichtung (stationär)	191	239	430
Betreutes Gruppenwohnen für ehemals Drogenabhängige nach abgeschlossener Therapie (ambulant)	308	120	428
Summen	6.078	4.240	10.318

Für den Leistungstyp „Krankenstation“ besteht seit 2009 kein Leistungsangebot mehr.

Die Daten für das Berichtsjahr 2014 werden bis zum 31.03.2015 erfasst und im 2. Quartal 2015 validiert und ausgewertet.

6. In wie vielen sog. Träger-Wohnungen erfolgten jeweils in den Jahren 2013 und 2014 Angebote der Wohnungslosenhilfe (bitte wenn möglich mit Anzahl der jeweiligen Plätze)? Was unternimmt der Senat, um die Träger dabei zu unterstützen, neue Objekte für Einrichtungen und Wohnungen zu finden?

Zu 6.: Ambulante Maßnahmen nach § 67 SGB XII werden in Wohnungen durchgeführt, um das spezifische Hilfeziel zu erreichen. Die Leistungen können sowohl in Wohnungen der Leistungsberechtigten als auch in Wohnungen der Träger erbracht werden.

Die so genannten Trägerwohnungen bzw. Maßnahmewohnungen sind nicht Bestandteil der personenbezogenen Leistung nach § 67 SGB XII. Die Leistungswährung für die Kosten der Unterkunft erfolgt auf der Grundlage des § 22 SGB II, sofern die Leistungsberechtigten nicht Selbstzahlerinnen oder Selbstzahler sind. In den ambulanten Leistungstypen „Wohnungserhalt und Wohnungserlangung“ (WuW) und „Betreutes Einzelwohnen“ (BEW) werden keine vertraglichen Vereinbarungen zu Maßnahmewohnungen getroffen, da die Durchführung der Maßnahme sowohl in eigenem Wohnraum als auch in Trägerwohnungen möglich sein soll.

In den beiden ambulanten Leistungstypen „Betreutes Gruppenwohnen“ (BGW) und „Betreutes Gruppenwohnen für ehemals Drogenabhängige nach abgeschlossener Therapie“ (DBW) werden Trägerwohnungen zur Durchführung der Maßnahme entsprechend der Leistungstypbeschreibung vertraglich vereinbart. Zum Stichtag 31.12.2013 waren 190 Wohnungen mit insgesamt 703 Plätzen vertraglich vereinbart. Das Angebot war und ist bedarfsdeckend.

7. Wie viele niedrigschwellige Angebote für wohnungslose Menschen wurden jeweils in den Jahren 2013 und 2014 und im Januar 2015 in Anspruch genommen (bitte nach Jahr, Angebotstypen: insbes. Beratungsstellen, Straßensozialarbeit, Praxen für Wohnungslose/ Arztmobil, Bahnhofsdienste, Notübernachtungen, Kältehilfe)?

Zu 7.: Die Berliner Senatssozialverwaltung fördert seit über 30 Jahren niedrigschwellige Angebote der Wohnungslosenhilfe und Straffälligenhilfe. Ziel dieser Förderung ist es, die Menschen in die Regelversorgung zu vermitteln und die sozialen Schwierigkeiten zu überwinden. Die Angebote richten sich sowohl an Menschen die auf der Straße leben, als auch an Menschen die von Wohnraumverlust bedroht sind. Bei Straffälligen liegt der Fokus auf der sozialen Integration von nicht inhaftierten Bewährungsverurteilten bzw. von Haftentlassenen und deren Familien. Das Land Berlin fördert im Integrierten Sozialprogramm (ISP) in fünf verschiedenen Angebotsbereichen 16 gesamtstädtische Beratungs-, Unterstützungs- und Versorgungsangebote sowie ein Infrastrukturangebot für wohnungslose und straffällige Menschen, die unbürokratisch und anonym, d. h. ohne besondere Zugangsvoraussetzungen in Anspruch genommen werden können.

Es liegen Daten für das Berichtsjahr 2013 vor, die im Folgenden dargestellt werden. Die Daten für das Berichtsjahr 2014 erhält der Senat am 30.06.2015, die Daten für das Berichtsjahr 2015 im Juni 2016.

Angebotsbereich	Anzahl der Projekte	Klientinnen/Klienten
Beratungsstellen Wohnungslosenhilfe	3	4.474
Straßensozialarbeit	1	1.501
Medizinische Versorgung / Arztmobil	3	1.180
Bahnhofsdienste	3	2.401
Notübernachtungen	2	2.460
Beratungsstellen Straffälligenhilfe	3	3.321
Kältehilfe - Datenbank/Website	1	Infrastrukturangebot

Die Klientinnen und Klienten der niedrigschwelligen Dienste und Einrichtungen suchen mehrere Stellen für unterschiedliche Dienstleistungen auf. Wegen der anonymen Nutzung ist eine Kumulation der Einzeldaten nicht zulässig. Dadurch würden Doppelzählungen erzeugt werden. Für 16 Projekte besteht ein Ansatz in Höhe von rd. 3,5 Mio. EUR. Die Kältehilfe ist kein Bestandteil des ISP. Sie wird seit 1995 von den 12 Bezirken als bezirkseigene Aufgabe wahrgenommen. Das Angebot befindet sich zu über 90 % mit Anschluss zum Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) innerhalb des S-Bahn-Rings.

8. Wie reagiert der Senat auf die Forderung der Träger und Akteure der Berliner Kältehilfe die Periode der Berliner Kältehilfe bis Ende April auszudehnen?

Zu 8.: Die Kältehilfe ist ein Sonderprogramm zur Bereitstellung von Notschlafplätzen in der Winterzeit für wohnungslose Menschen, die Angebote der Regelversorgung nicht annehmen. Die Kältehilfe-Periode dauert seit dem Beginn des Sonderprogramms im Jahr 1989 von November bis Ende März des Folgejahres. Der Senat entscheidet jeweils Mitte März auf der Grundlage der vorliegenden Wetterprognosen mit den Bezirken und den Verbänden zusammen, ob eine zeitliche Ausweitung der Kältehilfe bis Mitte April erforderlich ist. Dieses Verfahren hat sich über die Jahre bewährt. Es ist dem Senat keine Forderung bekannt, der zufolge eine Ausweitung der Kältehilfe erfolgen soll. Eine Festlegung zum jetzigen Zeitpunkt wäre nicht sachgerecht.

9. Wie viele Menschen nahmen jeweils in den Jahren 2013 und 2014 im Bereich der Jobcenter Leistungen in Anspruch, darunter auch Wohnungsnotfallhilfe (bitte unterscheiden nach: Mietschulden, Räumungsklagen, Wohnraumversorgung, Prävention) und laufende Leistungen zum Lebensunterhalt?

Zu 9.: Die Prävention – hier die Vermeidung von Wohnraumverlust – hat für den Berliner Senat weiterhin hohe Priorität. Der Senat hat deshalb mit den Regelungen der Ausführungsvorschriften zur Gewährung von Leistungen gemäß § 22 SGB II und §§ 35 und 36 SGB XII (AV-Wohnen) den Handlungsrahmen des § 22 Absatz 8 SGB II entsprechend ausgefüllt. Präventivmaßnahmen wie beispielsweise die Direktüberweisung von Mieten sind darin ebenso verankert wie eine Beratung durch die Sozialen Dienste der Bezirksämter. Auch die Mietschuldenübernahme einer bisher unangemessenen Miete ist möglich, wenn die Vermieterin oder der Vermieter eine Ersatzwohnung mit angemessener Miete zur Verfügung stellt.

Nach den Statistikdaten der Bundesagentur für Arbeit haben Leistungen zur Sicherstellung des Lebensunterhaltes bezogen:

Zum Stichtag	Anzahl der Personen
31.12.2013	563.462
31.10.2014	559.058

Die Daten von der Bundesagentur für Arbeit werden mit 3-monatiger Verzögerung bereitgestellt, daher sind aktuellere Daten per 31.12.2014 nicht ermittelbar.

10. Wie haben sich die Vereinbarungen des Landes Berlin mit der Bundesagentur für Arbeit Regionaldirektion Berlin-Brandenburg bewährt? Inwieweit wurde das Ziel einer umfassenderen und effektiveren Leistungsgewährung erreicht?

Zu 10.: Die Verfahrensregelungen zwischen dem Land Berlin und der Bundesagentur für Arbeit, vertreten durch die Regionaldirektion Berlin-Brandenburg, haben sich grundsätzlich bewährt, bedürfen bei der Leistungsgewährung für besondere Bedarfsgruppen jedoch der Optimierung. Die Überprüfung dieser Regelung erfolgt im Rahmen der Überprüfung der Leitlinien der Wohnungslosenhilfe und Wohnungslosenpolitik.

Bezirke:	Gesamt	davon A-Berechtigte	Prozent	davon B-Berechtigte	Prozent
Mitte	186	114	61,29	72	38,71
Friedrichshain-Kreuzberg	179	80	44,69	99	55,31
Pankow	110	96	87,27	14	12,73
Charlottenburg-Wilmersdorf	169	129	76,33	40	23,67
Spandau	23	15	65,22	8	34,78
Steglitz-Zehlendorf	70	37	52,86	33	47,14
Tempelhof-Schöneberg	225	134	59,56	91	40,44
Neukölln	516	88	17,05	428	82,95
Treptow-Köpenick	132	47	35,61	85	64,39
Marzahn-Hellersdorf	74	37	50,00	37	50,00
Lichtenberg	165	138	83,64	27	16,36
Reinickendorf	64	51	79,69	13	20,31
Hestia e. V.	40	40	100,00	0	0,00
Gesamt	1953	1006	51,51	947	48,49

11. Wie hat sich die Vereinbarung zwischen der Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales und allen Bezirksämtern von Berlin zur „Regelung anonymisierter Datenmitteilungen über bezirklich untergebrachte wohnungslose Personen/ Haushalte gemäß Allgemeinem Zuständigkeitsgesetz (AZG) bzw. nach dem Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetz (ASOG Bln)“ bewährt?

Zu 11.: Die Datenerhebung und Weiterleitung ist in § 4 der „Regelung anonymisierter Datenmitteilung über bezirklich untergebrachte wohnungslose Personen/ Haushalte gemäß AZG bzw. nach dem ASOG Bln“ geregelt. Die bezirksübergreifende Aggregation und Auswertung der Daten durch eine Organisationseinheit ist grundsätzlich das richtige Instrument und wird weiterentwickelt.

12. Gibt es eine Warteliste für Personen/ Haushalte, die in Wohnungen des Geschützten Marksegments untergebracht werden sollen? Wenn ja, wie viele Personen/ Haushalte stehen auf dieser Warteliste und nach welchen Kriterien und nach welcher Vorgehensweise wird Wohnraum aus dem Geschützten Marktsegment an diese Menschen verteilt (Bitte hinsichtlich der Verteilung an sogenannte A- und B-Berechtigte durch die Bezirke)?

Zu 12.: Zum Stichtag 01.11.2014 lag der Bedarf der Vermittlungsberechtigten im Geschützten Marktsegment/GMS bei insgesamt 1.953 Haushalten (1.281 Einpersonenhaushalte und 672 Mehrpersonenhaushalte). Die Zahl der vermittlungsberechtigten Wohnungssuchenden ist größer als das Angebot an Wohnungen (speziell für Einpersonenhaushalte), weshalb in den Fachstellen mit sogenannten Wartelisten gearbeitet wird. Die Zentrale Koordinierungsstelle des LAGeSo informiert die Bezirksämter und Hestia e. V. über zur Verfügung stehende Wohnungen. Es gibt kein einheitliches Verfahren, nach welchen Kriterien die Bezirksämter Marktsegmentbewerberinnen und Marktsegmentbewerber für eine Wohnung vorschlagen. Ausschlaggebend ist die

Dringlichkeit (Dauer eines Marktsegmentberechtigten auf der Warteliste, räumungsbetroffene Familien mit Kindern etc.) sowie die jeweilige Ausstattung und Merkmale einer Wohnung (Lage der Wohnung, Fahrstuhl vorhanden, Renovierungsbedürftigkeit, Erreichbarkeit) sowie die persönliche Zuverlässigkeit der Antragstellenden.

Die monatlich gemeldeten Zahlen der einzelnen Bezirke zu den Vermittlungsberechtigten im GMS – aufgeschlüsselt nach A- und B-Berechtigten – im November 2014, ist den drei nachstehenden Tabellen zu entnehmen.

Bezirke:	Gesamt: Einpersonen-Haushalte	davon A-Berechtigte	Prozent	davon B-Berechtigte:	Prozent
Mitte	110	68	61,82	42	38,18
Friedrichshain-Kreuzberg	128	49	38,28	79	61,72
Pankow	76	64	84,21	12	15,79
Charlottenburg-Wilmersdorf	108	76	70,37	32	29,63
Spandau	14	7	50,00	7	50,00
Steglitz-Zehlendorf	45	19	42,22	26	57,78
Tempelhof-Schöneberg	142	71	50,00	71	50,00
Neukölln	385	32	8,31	353	91,69

Treptow-Köpenick	58	10	17,24	48	82,76
Marzahn-Hellersdorf	55	25	45,45	30	54,55
Lichtenberg	110	87	79,09	23	20,91
Reinickendorf	39	26	66,67	13	33,33
Hestia e.V.	11	11	100,00	0	0,00
Gesamt:	1281	545	42,54	736	57,46

Bezirke:	Gesamt Mehr- Personen-haushalte	davon A-Berech-tigte	Prozent	davon B-Berech-tigte	Prozent
Mitte	76	46	60,53	30	39,47
Friedrichshain-Kreuzberg	51	31	60,78	20	39,22
Pankow	34	32	94,12	2	5,88
Charlottenburg-Wilmersdorf	61	53	86,89	8	13,11
Spandau	9	8	88,89	1	11,11
Steglitz-Zehlendorf	25	18	72,00	7	28,00
Tempelhof-Schöneberg	83	63	75,90	20	24,10
Neukölln	131	56	42,75	75	57,25
Treptow-Köpenick	74	37	50,00	37	50,00
Marzahn-Hellersdorf	19	12	63,16	7	36,84
Lichtenberg	55	51	92,73	4	7,27
Reinickendorf	25	25	100,00	0	0,00
Hestia e.V.	29	29	100,00	0	0,00
Gesamt:	545	384	70,46	161	29,54

A-Berechtigte: akut von Wohnungslosigkeit bedrohte Menschen
B-Berechtigte: bereits wohnungslose Menschen

13. Wie viele Räumungsmitteilungen und wie viele Räumungsklagen sind der Senatsverwaltung für Soziales jeweils aus den Jahren 2013 und 2014 bekannt (bitte nach Bezirken und gesamt)?

Zu 13.: Auf die Beantwortung der Kleinen Anfrage 17/12214 vom 10. Juni 2013 wird verwiesen. Dort wird ausgeführt: „Gemäß Abschnitt 2, Ziffer IV. der Mitteilungspflichten in Zivilsachen (MiZi) sind die Amtsgerichte lediglich verpflichtet, eingehende Klagen, mit denen die Räumung von Wohnraum im Falle der Kündigung des Mietverhältnisses wegen Zahlungsverzugs der Mieterin oder des Mieters nach § 543 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 569 Abs. 3 Bürgerliches Gesetzbuch verlangt wird (§ 22 Abs. 6 Sozialgesetzbuch II (SGB), § 34 Abs. 2 SGB XII), dem Bezirksamt – Bereich Soziales – bzw. dem Jobcenter mitzuteilen, je nachdem welche Stelle im jeweiligen Amtsgerichtsbezirk für die Entgegennahme zuständig ist.

Die Führung einer entsprechenden Statistik ist im bei den Berliner Zivilgerichten eingesetzten Softwareprogramm AULAK (Automation des Landgerichts, der Amtsgerichte und des Kammergerichts) nicht vorgesehen. Von der dortigen Statistik wird lediglich die Zahl der bearbeiteten Wohnungsangelegenheiten ohne explizite Ausweisung der Räumungsangelegenheiten erfasst.“ Über die Anzahl der Räumungsmitteilungen der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher an die zuständigen Ordnungsbehörden und Sozialleistungsträger liegen keine statistischen Daten vor.

14. Wie viele Schuldenübernahmen zur Sicherung der Unterkunft erfolgten in den Jahren 2013/ 2014 (bitte nach Bezirken)?

Zu 14.: Die Zahl der Menschen, die Mietschuldenübernahmen in Anspruch genommen haben, wird hier nicht erfasst, es wird lediglich die Anzahl der Übernahmen (Fälle) selbst erfasst. Die Anzahl der Schuldenübernahmen gem. § 22 Abs.8 SGB II nach Bezirken ist im Folgenden dargestellt:

Bezirk	2013	2014	
Mitte	460	433	
Friedrichshain-Kreuzberg	277	174	*
Pankow	380	376	
Charlottenburg-Wilmersdorf	212	259	*
Spandau	370	354	
Steglitz-Zehlendorf	89	90	
Tempelhof-Schöneberg	331	264	*
Neukölln	219	297	

Treptow-Köpenick	1.277	724	
Marzahn-Hellersdorf	427	345	*
Lichtenberg	852	980	
Reinickendorf	220	185	
Gesamt	5.114	4.481	

*Daten dieser Bezirke liegen für 2014 z. Zt. nur bis November 2014 vor.

Weiterhin liegen Daten aus der Statistik der Berliner Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen/InsO-Stat vor. Danach haben ungefähr ein Drittel aller Schuldnerinnen und Schuldner in laufender Beratung Miet- und/ oder Energieschulden. Die Daten zeigen jedoch lediglich einen Ausschnitt der Berliner Bevölkerung, denn sie dokumentieren nur aktenkundige Fälle in laufender Beratung bei den Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen.

Miet- und sonstige Wohnschulden ohne Energieschulden - Jahr	2. Halbjahr 2011	2. Halbjahr 2012	2. Halbjahr 2013
Betrag in EUR	15.865.650	15.768.488	14.638.717
Anzahl der Klientinnen / Klienten	3.607	3.501	3.311

15. Nimmt der Senat einen zunehmenden Bedarf an Angeboten, Unterbringungsplätzen im Bereich der Wohnungslosenhilfe wahr und wenn ja, welche Maßnahmen werden ergriffen um diesen erhöhten Bedarf zu decken?

16. Wann ist mit der Überarbeitung der Leitlinien der Wohnungslosenhilfe und Wohnungslosenpolitik zu rechnen und welche Akteure werden in den Erarbeitungsprozess mit einbezogen?

17. Hält der Senat die bestehenden landesrechtlichen Regelungen, die vorhandenen Datenbanken/EDV- Programme und die bestehenden Vereinbarungen zwischen den zuständigen Senatsverwaltungen und den Bezirksämtern von Berlin noch immer für ausreichend?

19. Welche personelle Ausstattung wäre in den Bezirken für die Umsetzung einer umfassenden aufsuchenden Sozialarbeit zur Prävention von Wohnungslosigkeit notwendig?

20. Sieht der Senat eine Möglichkeit eine Wohnungslosenstatistik für Berlin einzurichten, wie sie in Nordrhein-Westfalen (NRW) seit Jahrzehnten erfolgreich zum Einsatz kommt? Wenn nein, welche Gründe sprechen dagegen?

Zu 15. bis 17. und 19. bis 20.: Die Angebots- und Unterbringungssituation für wohnungslose Menschen in Berlin untergliedert sich wie folgt: Die ordnungsrechtliche Unterbringung wohnungsloser Menschen in Berlin liegt gemäß ASOG Bln im Aufgabenbereich der Bezirke. Der Senat nimmt einen gestiegenen Bedarf an Unterbringungskapazitäten wahr und unterstützt die Bezirke bei der Schaffung neuer Kapazitäten. Dies ist angesichts des angespannten Immobilienmarktes kurzfristig nur schwer lösbar.

Persönliche Hilfen zur Überwindung sozialer Schwierigkeiten gemäß § 67 SGB XII sind im Berliner Rahmenvertrag nach § 79 Abs.1 SGB XII zwischen dem Land Berlin und den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege vereinbart. Es bestehen Vereinbarungen mit rund 50 Leistungsanbietern nach § 75 Abs. 3 SGB XII. Diese Angebote werden zwischen den Vertragspartnern fachlich ständig weiterentwickelt und an die Bedarfe angepasst.

Eine bedarfsgerechte Versorgung wohnungsloser und von Wohnungslosigkeit bedrohter Menschen mit Wohnraum ist zunehmend problematisch in dem seit längerem angespannten Berliner Wohnungsmarkt. Die weiterhin gestiegenen Wohnungsmieten insbesondere im unteren Preissegment, das den Anforderungen der „Ausführungsvorschriften über die örtliche Zuständigkeit für die Leistungen der Sozialhilfe nach dem SGB XII (AV ZustSoz)“ von sozialhilferechtlich angemessenen Unterkunftskosten entspricht, erschweren die Vermittlung der Zielgruppe in eigenen Wohnraum.

Die Vermeidung von Wohnraumverlust ist das primäre Ziel der Berliner Wohnungslosenpolitik. Ungeachtet der Frage der Organisationshoheit der Bezirke empfiehlt der Senat den Bezirken für die Gestaltung der Sozialen Wohnhilfen das „Zentrale Fachstellenkonzept zur Hilfe in Wohnungsnotfällen der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsvereinfachung (KGSt)“. Zu den Leistungen der Zentralen Fachstellen gehört auch die Etablierung aufsuchender Hilfen bei unmittelbar von Wohnungsverlust bedrohten Menschen. In diesem Zusammenhang wären auch Festlegungen zur Personalausstattung zu treffen.

Im Laufe des bei der Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales bereits begonnenen Arbeitsprozesses der Überarbeitung der Leitlinien der Wohnungslosenhilfe und Wohnungslosenpolitik werden alle betroffenen Senatsverwaltungen, die Berliner Bezirke sowie die Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege und die Träger sowie die Betroffenen durch Einbindung der Interessenvertretungen beteiligt. In diesem Zusammenhang werden die Bedarfe, die bestehenden Angebote und die Unterbringungssituation wohnungsloser und von Wohnungslosigkeit bedrohter Menschen analysiert, zentrale Fragestellungen herausgearbeitet und erforderliche Maßnahmen abgeleitet.

Auch die Überprüfung weiterer landesrechtlicher Regelungen und IT-Fachverfahren erfolgt im Rahmen der Überprüfung der Leitlinien. Bereits heute lässt sich feststellen, dass sich die „Regelung über die örtliche Zuständigkeit für wohnungslose Leistungsberechtigte nach SGB II“ zwischen dem Land Berlin und der Regionaldirektion Berlin-Brandenburg der Bundesagentur für Arbeit in Verbindung mit der Ausführungsvorschrift über die örtliche Zuständigkeit für die Leistungen der Sozialhilfe nach dem SGB XII (AV Zuständigkeit Soziales – AV ZustSoz) bewährt hat.

Die Einführung einer Wohnungslosenstatistik nach dem Beispiel von Nordrhein-Westfalen wurde auf Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen Drucksache 17/0703 bereits am 07.11.2013 im Plenum behandelt. Der Antrag wurde vom Abgeordnetenhaus abgelehnt. Die Quelldaten zu Wohnungslosen liegen aus Sicht des Senats vor und werden weiterhin statistisch ausgewertet. Eine Überprüfung der Datenerhebung und Datenauswertung erfolgt im Rahmen der Überarbeitung der Leitlinien der Wohnungslosenhilfe und Wohnungslosenpolitik.

18. Welche der landeseigenen Wohnungsbaugesellschaften betreibt Prävention von Wohnungslosigkeit durch aufsuchende Sozialarbeit, oder ähnliche Maßnahmen? Welche personelle Ausstattung steht bei den landeseigenen Wohnungsbaugesellschaften für diese Präventionsarbeit zur Verfügung und wo sind diese Stellen angesiedelt?

Zu 18.: Die landeseigenen Wohnungsbaugesellschaften übernehmen weitgehende gesellschaftspolitische Verantwortung in den vielfältigen Berliner Kiezen. Das wird durch die Initiierung, Beteiligung und Finanzierung von bereits vorhandenen Bürgerprojekten hervorgehoben. Der Aufwand für diese Projekte setzt sich aus eigenen Personalkosten, Bezahlung unternehmensfremder Beteiligter, Mietkosten bzw. entgangenen Mieteinnahmen sowie sonstige Sachkosten zusammen.

Der Senat von Berlin hat am 04.09.2012 mit seinen sechs Wohnungsbaugesellschaften das „Bündnis für soziale Wohnungspolitik und bezahlbare Mieten“ vereinbart. Dieses Bündnis ist ein gesamtstädtisches, präventives Instrument zur Vermeidung von Wohnungslosigkeit. Diese präventive Vorsorge wird gesondert unter Punkt 5 der Bündnisvereinbarung aufgeführt.

Berlin, den 17. Februar 2015

In Vertretung

Dirk G e r s t l e

Senatsverwaltung für
Gesundheit und Soziales

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 19. Feb. 2015)